

Z.K.646/1941.

80 Millionen Lei zu bewilligen liess.

Als das Landeskonsistorium den am 8. März über das Schicksal der 80 Millionen Lei keine Nachricht erhielt, wandte sich der unterzeichnete Landeskirchenrat am Montag, den 10. März mit der Bitte um Auskunft telefonisch an den Leiter des Schulamtes, Herrn Professor Nikolaus H. Hockl, **Herrn** **Andreas Schmidt**,
Führer der Deutschen Volksgruppe in Rumänien,

nahm das Landeskonsistorium die Verh. Kronstadt.
schen Geldanstalten wieder auf und richt. be. des beiliegende
Ansuchen Am 8. Februar l.J. hatte das unterzeichnete Landes-
konsistorium im Einvernehmen mit der Volksgruppenführung
den einstimmigen Beschluss gefasst, die Leitung des Revi-
sionsverbandes deutscher Kreditanstalten in Rumänien zu
ersuchen, der Landeskirche zum Zwecke der in Aussicht ge-
nommenen dringenden Gehaltserhöhung für Lehrer und Pfarrer
ein Darlehen von rund 64 Millionen Lei zur Verfügung zu
stellen. Schon am 9. Februar haben wir mit dem Präsidenten
des Revisionsverbandes, Herrn Generaldirektor Dr. G.A. Klein
die Verhandlungen eingeleitet, denen wir dann schon am 12. Feb.
ein schriftliches Ansuchen nachfolgen liessen. Am 15. Februar
traf die schriftliche Antwort des Revisionsverbandes ein,
in der die drei grössten deutschen Geldanstalten Siebenbürgens
ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärten, der Landeskirche
gegen gewisse Sicherheiten ein Darlehen von rund
25 Millionen Lei zu gewähren.

Einige Tage nach Erhalt dieses Schreibens machte Herr
Schulrat Gustav Rösler dem Landeskonsistorium die Mitteilung,
dass er gemeinsam mit dem Leiter des Schulamtes der Deutschen
Volksgruppe, Herrn Professor Nikolaus H. Hockl, im
Unterrichtsministerium in Erfahrung gebracht hätte, dass der
in Aussicht gestellte staatliche Beitrag von 80 Millionen
Lei schon in einigen Wochen zur Auszahlung gelangen werde.
Angesichts dieser Mitteilungen hat das Landeskonsistorium
in seiner Sitzung vom 17. Februar den einstimmigen Beschluss
gefasst, von der Fortsetzung der Kreditverhandlungen mit den
Banken, die eine ganze Reihe schwieriger Fragen aufgeworfen
hätte, zunächst abzusehen und die Finanzierung der bereits
beschlossenen Gehaltserhöhungen für Lehrer und Pfarrer im
Einvernehmen mit der Volksgruppenführung fürs erste aus dem
Fond des auf die evang. Landeskirche entfallenden Teiles der

244

10/10/10

2

bald zu einer
einzeln Tafel
überführt.

~~A.~~
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835.

12. 2. 1. 1.
 12. 2. 1. 1.
 12. 2. 1. 1.

Gr. 11

333/1212 N.S.

M. Sol. n. 20/3 m Lx

Die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten von Bessarabien und der Nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich ist auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt. Da hierbei ein Teil des Vermögens der Umsiedler unberücksichtigt geblieben ist (§§ 5 und 7 der Vereinbarung muss angenommen werden, dass zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen Regierung nachträglich ein Uebereinkommen geschlossen werden wird, das -soweit möglich- eine Entschädigung der Umsiedler zum Ziele hat.

Für dieses Uebereinkommen dürfte die am 22. Oktober 1941 zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung der Südbukowina und der Dobrudscha als Vorbild dienen.- Gegen deren § 12 hat das Landeskonsistorium der evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in seiner gleichzeitigen Eingabe Z.K - 2761/1941 bezüglich seiner Ausdehnung auf das Vermögen der Kirchengemeinden seine Bedenken geäußert und Einwendungen erhoben und stellt daher das Ersuchen:

Bei dem bevorstehenden Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der königlich-Rumänischen Regierung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Nordbukowina und in Bessarabien in das Deutsche Reich wolle berücksichtigt werden, dass eine Kirchengemeinde als solche besteh

bleibt, auch wenn sich ihre Seelenzahl ganz wesentlich vermindere und dass die grössere inländische Einheit der sichtbaren Kirche -(bezüglich der evangelischen Gemeinden der oben genannten Gebiete: die evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien)- fortbesteht, selbst wenn sich durch Abwanderung all ihrer Glieder einzelne Kirchengemeinden für den Augenblick völlig auflösen, und die Pflicht hat, für die Betreuung neuerlich sich sammelnder Gemeinden Sorge zu tragen. - Aus diesem Grund erscheint es notwendig, dass in die abzuschliessende Vereinbarung eine Bestimmung aufgenommen werde, die klar besagt, dass es sich bei dem Vermögen von Kirchengemeinden, die sich für den Augenblick durch Umsiedlung all ihrer Glieder aufgelöst haben bzw. auflösen, nicht um herrenloses Gut handelt, das in das Eigentum des Rumänischen Staates überzugehen hat, sondern dass diese Vermögensteile Eigentum der Kirche des bezüglichen Bekenntnisses bleiben und in die Verwaltung der grösseren inländischen Einheit der sichtbaren Kirche zu übergeben sind - bezüglich der evangelischen Gemeinden der Nordbukowina und Bessarabiens also in die Verwaltung der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien vertreten durch das Landeskonsistorium der genannten Kirche mit dem Sitz in Hermannstadt. -

Wir richten dieses Ansuchen gleichzeitig an die folgenden Regierungsstellen und Organe des Deutschen Reichs und des Königreichs Rumänien:

Gegenstand: Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen Regierung im Zusammenhang mit der erfolgten Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den Gebieten von Bessarabien und der Nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich. -

Copyright und alle Rechte Klaus Popa

- b) I. An die Deutsche Abwickelungsstelle für Umsiedlung Bukarest.
- II. An den Kulturattaché bei der Deutschen Gesandtschaft "
- c) III. An den Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums (Abteilung Kirche) Berlin.
- d) IV. Ministru subsecretar de Stat al românizării, colonizării și inventarului
General Adjutant Eugen Zwiedineck
la Președinția Consiliului de Miniștri Bueurești.

Die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem Gebieten von Bessarabien und der Nördlichen Bukowina in das Deutsche Reich ist auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt. Da hierbei ein Teil des Vermögens der Umsiedler unberücksichtigt geblieben ist (§§ 5 und 7 der Vereinbarung), muss angenommen werden, dass zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen Regierung nachträglich ein Uebereinkommen geschlossen werden wird, das -soweit möglich- eine Entschädigung der Umsiedler zum Ziele hat.

Für dieses Uebereinkommen dürfte das am 22. Oktober 1940 zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung der Südbukowina und der Dobrudscha in das Deutsche Reich in den grundsätzlichen Bestimmungen als Vorbild dienen. - Gegen deren § 12 hat das Landeskonsistorium der evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in seiner gleichzeitigen Eingabe Z: K - 2761/1941 bezüglich seiner Ausdehnung auf das Vermögen der Kirchengemeinden seine Bedenken geäußert und Einwendung erhoben und stellt daher das Ersuchen:

ung

Bei dem bevorstehenden Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich-Rumänischen über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung in der Nordbukowina und in Bessarabien in das Deutsche Reich wolle berücksichtigt werden, dass eine Kirchengemeinde als solche bestehen bleibt, auch wenn sich ihre Seelenzahl ganz wesentlich vermindert, und dass die grössere inländische Einheit der sichtbaren Kirche -(bezüglich der evangelischen Gemeinden der oben genannten Gebiete: die evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien)- fortbesteht, selbst wenn sich durch Abwanderung all ihrer Glieder einzelne Kirchengemeinden für den Augenblick völlig auflösen, und die Pflicht hat, für die Betreuung neuerlich sich sammelnder Gemeinden Sorge zu tragen. - Aus diesem Grund erscheint es notwendig, dass in die abzuschliessende Vereinbarung eine Bestimmung aufgenommen werde, die klar besagt, dass es sich bei dem Vermögen von Kirchengemeinden, die sich für den Augenblick durch Umsiedlung all ihrer Glieder aufgelöst haben bzw. auflösen, nicht um herrenloses Gut handelt, das in das Eigentum des Rumänischen Staates überzugehen hat, sondern dass diese Vermögensteile Eigentum der Kirche des bezüglichen Bekenntnisses bleiben und in die Verwaltung der grösseren inländischen Einheit der sichtbaren Kirche zu übergeben sind - bezüglich der evangelischen Gemeinden der Nordbukowina und Bessarabiens also in die Verwaltung der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien vertreten durch das Landeskonsistorium der genannten Kirche mit dem Sitz in Hermannstadt. -

Wir richten dieses Ansuehen gleichzeitig an die folgenden Regierungsstellen und Organe des Deutschen Reichs und des Königreichs Rumänien: (schreibe alle Adressaten!) Sollte dabei die Vorlage an die eigentlich zuständigen Stellen der beiden Länder (des Deutschen Reichs und des Königreichs Rumänien) übersehen worden sein, ersuchen wir um die Weiterleitung dieser Eingabe an die zuständigen Regierungsstellen, die wir bitten, das in den obigen Ausführungen enthaltene Ansuehen bei dem Abschluss der Umsiedlungsvereinbarung zu berücksichtigen. -

Heil Hitler! (bzw.) Primiți

Das Landeskonsistorium der evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.

Alb.
Bischof.

f.d.Hauptanwalt.

nb. Pfarrer Lebouton gab die Stellen an, an die die Eingabe zu richten wäre; -
ich würde es für richtig halten, eine Gleichschrift zu adressieren an:

- d) V. Staatsführer General Antonescu, kgl.rum. Ministerium des Aeussern,
- e) VI. " " Kultusministerium; - evtl. an die Reichsregierung,
- a) VII. Deutsche Gesandtschaft in Bukarest. -

Weyrich
Heppner
conventio

M. Sa, Bahn n. L. 47. 2/12 41

E2 / GZ 3034 / 1941

Mediasch, am 11 Dezember 1941.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Ich habe mit dem heutigen Tag Euer Hochwürden mitgeteilt, dass ich meine Stelle als Mitglied des Landeskonsistoriums niederlegen muss. Damit würde auch meine Mitgliedschaft im Oberdisziplinargericht der Landeskirche erlöschen. Um nun die Arbeit im Oberdisziplinargericht im Zusammenhang mit dem Schlussverhandlung in der Angelegenheit Ernst P. Kroner nicht zu erschweren, so bin ich einverstanden, dass mein Rücktrittsgesuch als Mitglied des Landeskonsistoriums erst nach der Sitzung des Oberdisziplinargerichtes am 15 Dezember seiner amtlichen Erledigung zugeführt wird, so dass ich also an der Sitzung des Gerichtes am 15 d. M. teilnehmen kann. Ich bin gerne bereit bei dieser so dringenden Schlussverhandlung als Berichterstatter meine Pflicht zu tun. Ich lege aber gleich auch Wert darauf mein Rücktrittsgesuch Euer Hochwürden schon jetzt vorzulegen.

Heil Hitler!

Maximilian
Stadtpfarrer.
Goehler

2159

1154

Nr. 9736

TELEGRAMA

P CDT SCHULLER C H CATRE

WILHELM STAEDEL EPISCOP LUT SIBIU =+



10 POST MILIT 147 82 22 12 10 25 =+ CENZ =+ ora m. timpul

EIN GESEGETES WEHNCHTSFEST WUENSCHT IHNEN UND DER HEIMATRICHE
K H SCHULERI KREISPREG IN KRENN IN KRIEGSPHARET=+=+

p. Conformitate,

3144

Volksgruppenführer Schmidt

Braşov

strada Traian Cotigă 2

**Zum Weihnachtsfest und zum Neuen Jahr 1942 übermittle ich
der Deutschen Volksgruppenführung Segenswunsch und Treuegruss
der evangelischen Landeskirche A.B.in Rumänien**

Bischof Staedel

Episcop Staedel

Sibiu Strada Regele Mihai I Nr 4

G-2 152/1941

Z.3/1941.

~~3.2.K.3.-2876/1940.~~

Gegenstand: Äusserung zur Vorschrift betr. Ergänzung der Disziplinarvorschrift der ev. Landeskirche A.B. in Rumänien Z.-K.2503/1938.

Löbliches Bezirkskonsistorium!

Das achtungsvoll unterschriebene Presbyterium hat in seiner Sitzung vom 20. Januar d.J. die oben angeführte Vorlage des Landeskonsistoriums für die 38. Landeskirchenversammlung beraten und den folgenden Beschluss gefasst:

Von der beantragten Ergänzung der Disziplinarvorschrift der ev. Landeskirche ist abzusehen, weil der erstrebte Zweck, die im Zusammenhange mit dem L.K. Rundschreiben Z.924/1936 gefällten Disziplinarurteile aufzuheben, viel einfacher und rascher erreicht werden kann, wenn man hiefür ein besonders Gesetz schafft. Das Presbyterium beantragt daher die Schaffung eines besonderen Gesetzes mit folgender Formulierung:

V o r s c h r i f t

über die Ausserkraftsetzung der gegen Angestellte und Kandidaten der ev. Landeskirche A.B. in Rumänien erbrachten Disziplinarurteile, die wegen Nichtbefolgung der in dem landeskirchlichen Rundschreiben Z.924/1936 und Z.2245/1936 getroffenen Anordnungen erbracht wurden.

1. Die durch die Disziplinargerichte der ev. Landeskirche A.B. in Rumänien gegen kirchliche Angestellte und Kandidaten wegen Nichtbefolgung der in den landeskirchlichen Rundschreiben Z.924/1936 und 2245/1936 getroffenen Anordnungen erbrachten Disziplinarurteile werden hiemit ausser Kraft gesetzt.
2. Die Ausserkraftsetzung der Urteile hat keinen Schadenerspruch zur Folge.

Mediasch, am 21. Januar 1941.

Das ev. Presbyterium A.B.

C. Röm
Stadtpfarrer.



Joh. H. ...
Schriftführer.

Amtserinnerung.

Bericht des Bischofs Wilhelm Staedel
über seine im September 1941 erfolgte
Vorsprache bei Vizeministerprä-
sidenten Mihail Antonescu und Kul-
tusminister Rosetti in Angelegenheit
der Aequivalentsteuer, des Verbotes
der Teilnahme der Geistlichen in po-
litischen und wirtschaftlichen Orga-
nisationen, des Kirchengutes in Bess-
arabien, der ausserordentlichen
Staatsunterstützung, der Kongrua, der
zollfreien Einfuhr von Bibeln, der Militär-
seelsorge und der Amnestie von 12 Leh-
rern.

3171 - 1941

fehlt

bezüglich Uebergabe des der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien unterstehenden Schul- und Erziehungswesens an die Deutsche Volksgruppe in Rumänien.

Das Landeskonsistorium der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien legt der sofort einzuberufenden Landeskirchenversammlung zwecks Beschlussfassung bzw. zwecks nachträglicher Genehmigung folgenden Beschlussantrag vor:

1. Die evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien übergibt das gesamte von ihr, bzw. ihren Einzelgemeinden erhaltene und geleitete Schul- und Erziehungswesen mit sofortiger Wirkung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien zur Errichtung der Nationalschule der Deutschen Volksgruppe in Rumänien.

2. Gleichzeitig übergibt die evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien alle ihr Eigentum bildenden, schulischen und erzieherischen Zwecken dienenden beweglichen sowie unbeweglichen Vermögenswerte.

Zu den unbeweglichen Vermögenswerten gehören: Schul- und Erziehungszwecken dienende Gebäude und Stiftungen jeder Art, Internate, Lehrerwohnungen, Lehrergründe und Schulgründe.

Bewegliche Vermögenswerte sind die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen und Erziehungsanstalten.

3. Die grundbücherliche Uebertragung der einzelnen Vermögenswerte auf Grund der in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse erfolgt zu dem Zeitpunkte, den die Volksgruppenführung bestimmt.

Die Feststellung und Zuweisung der im Sinne des Punktes 2 zu übergebenden Vermögenswerte erfolgt im einzelnen durch einen Fachausschuss, dem je ein Vertreter des Schatzamtes, des Schulamtes, des Landeskonsistoriums, des landeskirchlichen Kassenamtes, sowie des bisherigen Rechtsträgers angehören, und der unter dem Vorsitz eines Beauftragten der Volksgruppenführung arbeitet.

4. Bis zur Durchführung der vermögensrechtlichen Uebertragung stehen die unter Punkt 2 angeführten Vermögenswerte der Deutschen Volksgruppe in Rumänien für Schul- und Erziehungszwecke unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung.

5. Die Landeskirchenversammlung weist - soweit sie selbst die diesbezüglichen Beschlüsse nicht fassen kann - die zuständigen, ihr unterstellten Rechtsträger aller oben angeführten Vermögenskomplexe an, von sich aus die im Sinne der Punkte 2,3 und 4 notwendigen Beschlüsse sofort zu erbringen und den vorgesetz-

./.

ten Stellen zur Genehmigung zu unterbreiten, die unverzüglich erteilt werden wird.

6. Sofern die Uebergabe Stiftungsvermögen betrifft, erfolgt die Beschlussfassung der Rechtsträger, bzw. die Uebergabe erst nach Erwirkung der notwendigen gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen durch die Volksgruppenführung.

7. Das Landeskonsistorium der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien überträgt mit sofortiger Wirkung die pädagogische, diszipliniere und verwaltungsmässige Leitung des gesamten bis jetzt von der Landeskirche, bzw. ihren Einzelgemeinden erhaltenen und geleiteten deutschen Schul- und Erziehungswesens dem Schulamt der Deutschen Volksgruppe in Rumänien und stellt diesem seinen derzeitigen Schulverwaltungsapparat zur Verfügung.

8. Die obigen Beschlüsse werden auf Grund folgender von der Volksgruppenführung der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien gegebenen Zusicherungen gefasst:

a) Das Schulamt, bzw. das Schatzamt der Volksgruppe übernimmt die bisher im Dienste der Landeskirche bzw. deren Einzelgemeinden stehenden aktiven und pensionierten Lehrkräfte und die durch die Uebergabe des Schul- und Erziehungswesens freiwerdenden aktiven und pensionierten Verwaltungsbeamten deutscher Volkszugehörigkeit unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte finanzieller Art.

b) Der Religionsunterricht bleibt im Sinne und im Ausmasse der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordentliches Schulfach. Den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht setzt das Landeskonsistorium fest. Der evangelische Religionsunterricht wird von Beauftragten der evangelischen Landeskirche erteilt, die der Autorisation durch das Schulamt der Volksgruppe bedürfen. Das Schulamt wird solchen Lehrern, die sich freiwillig dazu entschliessen, die Erteilung des Religionsunterrichtes im Rahmen des Pflichtstundenausmasses gestatten.

c) Die Volksgruppenführung sichert der Landeskirche bzw. deren Einzelgemeinden zu, dass ihnen aus der Durchführung dieses Abkommens weder Kosten noch finanzielle Ansprüche Dritter erwachsen.

d) Die Landeskirche ist berechtigt, zum Zwecke der Heranbildung von Geistlichen eigene Schulen neu zu gründen, zu erhalten und zu leiten. Um in der Heranbildung der Geistlichen keine Unterbrechung eintreten zu lassen, wird der Landeskirche ein entsprechendes Gebäude zugesichert.

./.

e) Die der Volksgruppe zu übergabenden Räume in Schulen und Erziehungsanstalten stehen der Kirche für Gottesdienste in begründeten Fällen, für den Konfirmandenunterricht und für sonstige Gemeindebedürfnisse in der schulfreien Zeit bis zu einer entsprechenden Neuregelung kostenlos zur Verfügung.

9. Das Landeskonsistorium teilt der Volksgruppenführung die gefassten Beschlüsse unverzüglich mit.

12. Nov. 1941

GZ

Z.K.- 3187 /1941.

Die Uebergabe des Schulwesens der ev. Landeskirche A.B. an die Deutsche Volksgruppe in Rumänien im Spiegel der Verhandlungen und Akten.

Die Forderung auf Uebernahme des Schulwesens der Landeskirche durch die Deutsche Volksgemeinschaft in Rumänien ist seit Beginn der Erneuerungsbewegung in einzelnen Kreisen dieser Bewegung gestellt worden, ohne dass sie zunächst der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Öffentlich erklärt wurde sie unseres Wissens zuerst im Sommer 1939 in einer Rede des damaligen Leiters des Landesamtes für Kirche und Schule Dr. Otto Fritz Jickeli gelegentlich des Lehrertages in Agnetheln und zum zweiten Mal im Sommer 1940 in der Rede des damaligen Kulturamtsleiters Wilhelm Staedel gelegentlich der Schuleinweihung in Câmpina. Zu einer öffentlichen Diskussion über diese Frage ist es aber niemals gekommen, da nach Uebernahme der Volksgruppenführung durch Andreas Schmidt der Presse die Behandlung der Schulfrage verboten wurde. Da trotzdem die Forderung nach Uebergabe der Schule zu erwarten war, strebte die Leitung des Pfarrvereins eine Verhandlung mit dem Präsidium des Landeskonsistoriums an. An dieser Besprechung, die Mitte November 1940 stattfand, nahmen teil: Landeskirchenkurator Dr. Hans Otto Roth, Bischofvikar D. Friedrich Müller, Landeskirchenkurator-Stellvertreter Dr. Helmut Wolff, und seitens des Pfarrvereins die Pfarrer Dr. W.G. Seraphin und Fritz Schön. In der Besprechung führte Dr. Hans Otto Roth aus, dass dem Landeskonsistorium von einer Forderung zur Uebergabe des Schulwesens offiziell nichts bekannt sei, dass, sobald einmal dieser Forderung gestellt würde, das Landeskonsistorium die Aufgabe haben werde, die Rechtslage des neuen Schulerhalters und die Sicherheit des Fortbestandes der Schulen angesichts dieser Rechtslage zu überprüfen. Erst wenn die Schulen auch unter der Führung der Volksgruppe rechtlich gesichert seien, könne man sie übergeben, wobei sich die Kirche eine Reihe der ihr zustehenden Rechte vorbehalten müsse, unter anderem die Sicherung ihrer materiellen Existenz und die des Religionsunterrichtes. Pfarrer Schön wies insbesondere darauf hin, dass es notwendig sei, schon vorher über die Vermögenslage der Kirche genaue Angaben zu beschaffen, damit die Kirche in die Verhandlung vorbereitet eintreten könne.

Nachdem der Deutschen Volksgruppe in Rumänien durch Dekretgesetz Nr. 3884/1940 vom 20. November 1940 der Charakter

./.

einer juristischen Person öffentlichen Rechtes zuerkannt worden war, gabe die Volksgruppenführung in einer Reihe von Kundgebungen vor der Öffentlichkeit klar zu erkennen, dass sie im gegebenen Zeitpunkt die Uebernahme des ev. Schulwesens fordern werde. Schon im Früherbst 1940 hatte sie ein eigenes Schulamts errichtet und zu seinem Leiter Nikolaus Hockl bestimmt. Dies Schulamts hatte sehr bald in den Gang der Schulverwaltung eingegriffen, wodurch sich der Schule und dem Unterricht eine grosse Unruhe mitteilte, die sich auf die Dauer sehr nachteilig auswirken musste. Um die Schule vor Erschütterungen zu bewahren und ihre ungestörte Tätigkeit sich zu stellen, haben Schulamtsleiter Hockl und Schulrat Gustav Rösler gegen Ende April 1941 im Auftrage ihrer Vorgesetzten den unter I hier beigelegten Abkommenentwurf ausgearbeitet. Da dieser nach Mitteilung des Schulamtsleiters N.H. Hockl schon die Zustimmung des Volksgruppenführers Andreas Schmidt erhalten hatte, sollte er in der Landeskonsistorial-Sitzung am 9. Mai 1941 verhandelt werden. Auf Grund ~~Grund~~ einer kurz vor der Sitzung beim Bischof eingetroffener fernmündlichen Mitteilung der Volksgruppenführung wurde der Abkommenentwurf aber von der Tagesordnung abgesetzt. Bischof Staedel hat ihn in der erweiterten Pfarrvereins-Ausschuss-Sitzung in Heltau am 14. August 1941 vollinhaltlich verlesen. Aus unbekannten Gründen ist dieser Entwurf sodann nicht weiter verhandelt worden.

Im Hinblick auf die kommende Trennung von Kirche und Schule und die sich daraus ergebende Umgestaltung der Kirche war Pfarrer Fritz Schön - Honigberg unter Beurlaubung des Hauptanwaltes Dr. Hans Weprich ab 15. Januar 1941 vom Landeskonsistorium unter Z.K-2873/1940 zum kommissarischen Hauptanwalt ernannt worden und hatte diese Betrauung für ein Jahr angenommen. Zwecks Zusammenstellung des Vermögens der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden veranlasste er die Rundschreiben Z.K- 199/1941 vom 30. Januar 1941 und Z.K-567/1941 vom 11. März 1941, auf Grund derer die Probleme der kirchlichen Besitzverhältnisse studiert werden könnten. Zur Orientierung des Bischofs erstattete der kommissarische Hauptanwalt am 24. Oktober 1941 das unter Z.K-2597/1941 eingetragene Referat. "Streiflichter der kirchlichen Vermögenslage im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Schule", das hier unter II beiliegt.

September 1941 erhielt Bischof Wilhelm Staedel vom Schulamtsleiter Kaspar Hügel das unter III beiliegende "Abkommen für eine stufenweise Uebernahme und Umgestaltung des Schulwesens durch

die Volksgruppe". Ueber Auftrag des Bischofs arbeiteten Schulrat Rösler und kommissarischer Hauptanwalt Schön unter Mithilfe des Vorsitzers des Pfarrvereins Pfarrer Dr. Wilhelm G. Seraphin den unter IV beigelegten Gegenentwurf "Abkommen über die Vorarbeiten zu einer Uebernahme und Umgestaltung des Schulwesens der ev. Landeskirche A.B. durch die Deutsche Volksgruppe in Rumaenien" aus. Dieser Entwurf, der weitgehend die Zustimmung des Bischofs fand, wurde von ihm dem Schulamtsleiter Hügel übermittelt und durch den unter V angeschlossenen Entwurf der Volksgruppenführung beantwortet. Dieser wurde dem Landeskonsistorium vom Schulamt mit der Zuschrift Z.XII f: 22/3919 vom 22. Oktober 1941 (L.K.Z. K-3943/1941) zugestellt, in der es heisst: "Nach erfolgter Rücksprache mit dem Stabsführer wurde die beigelegte Fassung des Abkommens auf Grund ihres Gegenvorschlages verfasst. Sie stellt den Standpunkt der Volksgruppenführung dar. Im Auftrag des Stabsführers bitte ich daher, sie unverändert durch einen Beschluss des am 27. d.M. tagenden Landeskonsistoriums annehmen zu lassen," (Die Zuschrift ist unter VI hier beige-schlossen)

Auf Anweisung des Bischofs arbeiteten wir innerhalb 24 Stunden das den Unterschied zwischen unseren Standpunkt und den Forderungen der Volksgruppenführung klarstellende Referat aus (VII), und ueberreichten es am 26. Oktober 1941 12 Uhr dem Bischof. Um 17 Uhr übergaben wir ihm noch den unter VIII beigelegten Entwurf "Abkommen über die Vorarbeiten für die Uebernahme und Umgestaltung des ev. Schulwesens durch die Deutsche Volksgruppe in Rumaenien." Nach längerer Aussprache wurde dieser Entwurf vom Bischof grundsätzlich gebilligt, obwohl er Bedenken hatte, ob es möglich sein werde, Punkt 1 & durchzusetzen. Wir mussten mit Nachdruck betonen, dass eine Uebergabe der tatsächlichen Führung des Schulwesens ~~vor~~ Lösung der Personal- und Vermögensrechtlichen Fragen einen chaotischen Zustand der Rechtslosigkeit heraufbeschwören könne. Wir mussten ferner betonen, dass gerade die von uns geforderte Art der Uebernahme geeignet sei, den stufenweisen Uebergang reibungslos zu vollziehen. Bei der Frage des Religionsunterrichtes wurde vom Bischof die Möglichkeit erörtert, dass durch die Forderung des verpflichtenden Religionsunterrichtes nach der Aussage des Schulamtsleiters sich die Gefahr eines Kirchenaustrittes ergäbe, worauf wir hinwiesen, dass für die Kirche eine Uebergabe ihres Schulwesens ohne bindende Zusicherung des Religionsunterrichtes in der von uns niedergelegten Form unmöglich sei und eine klare

./.

Scheidung der Geister letzten Endes der Kirche nur erwünscht sein könne. Der Bischof erklärte sich schliesslich gerade in diesem Punkte mit dem Entwurf völlig einverstanden.

Am 27. Oktober 1941 fuhr der Bischof in Begleitung des Bischofvikarsstellvertreters Dr. Gustav Göckler und Kassenamtsleiters Hermann Reinerth nach Kronstadt. Die Aussprache mit Volksgruppenführer Andreas Schmidt hatte das Ergebnis, dass der Abschluss des Schulabkommens bis zu dem Generalabkommen, in dem sämtliche Fragen der Kirche zu regeln waren, zurückgestellt werden sollte. Die in der Zuschrift der Volksgruppenführung für den 27. Oktober 1941 angesprochene Sitzung des Landeskonsistoriums fand am 3. November 1941 statt. Das Schulabkommen wurde in ihr nicht behandelt, sondern nur darauf hingewiesen, dass um den 20. November herum der Abschluss eines Generalabkommens erfolgen werde.

Am 8. November 1941 ist das Dekretgesetz Nr. 3097/1941 über die "Organisation des Deutschen Schulwesens in Rumänien" im Monitorul Oficial Nr. 266 veröffentlicht worden. Am 11. November erteilte uns der Bischof den Auftrag, unseren Abkommensentwurf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dekretgesetzes neu zu formulieren. Es geschah dies unter Vorlage des hier angeschlossenen Entwurfes IX und Referates X vom 12. November 1941. In der Aussprache mit dem Bischof über diesen Entwurf ergab sich besonders bezüglich der Vermögensfrage weitgehende Uebereinstimmung. Der Bischof pflichtete unseren Ausführungen, dass das Schulzwecken dienende Kirchenvermögen nur mietweise zu übergeben sei, bei, da im Sinne des Dekretgesetzes die politischen Gemeinden sonst nicht zur Zahlung von Mieten verpflichtet werden könnten und der Staat die Auszahlung von Wohnungsgeldern an die Lehrer einstellen könnte. Unsere Bedenken gegenüber dem Dekretschulgesetz brachten wir dem Bischof mündlich vor, indem wir darauf hinwiesen, dass dies Gesetz im Grunde genommen eine besondere Form der Staatsschule ^{und} gegenüber dem gegenwärtigen Zustand des Schulwesens eine Verschlechterung bedeute.

Am 13. November wurde dem Bischof vom Stabsführer Andreas Rührig ein Abkommensentwurf übergeben, der in den Akten nicht vorliegt, im Wesentlichen auf eine sofortige Uebergabe der Schule hinausgeht. In der Präsidialbesprechung vom 14. November 1941 12 Uhr, an der ausser dem Bischof und uns Bischofvikar D. Friedrich Müller und Bischofvikarsstellvertreter Dr. Gustav Göckler teilnahmen, erklärte der Bischof, dass er dies Ab-

kommen abgelehnt, dagegen zwei Punkte vorgeschlagen habe, nach denen sich das Landeskonsistorium bereit erklären solle, das Schulwesen grundsätzlich zu übergeben. Wir mussten diese Punkte für unannehmbar bezeichnen, und vertraten die Forderung nach Abschluss eines Generalabkommens, in der ausser den Schulfragen auch sämtliche die Kirche berührende Angelegenheiten geklärt werden müssten.

Am 14. November 1941 teilte der Bischof von einer Aussprache mit dem Volksgruppenführer aus Kronstadt zurückkommend, in Gegenwart Pfarrers Andreas Scheiner und dem kommissarischen Hauptanwalt mit, dass der Volksgruppenführer am 17. November 1941 zwecks Abschluss des Generalabkommens nach Hermannstadt kommen werde und zu diesem Zwecke ein Abkommensentwurf über sämtliche Fragen des Schulwesens auszuarbeiten sei. Der kommissarische Hauptanwalt erhielt vom Bischof den Auftrag gemeinsam mit Schulrat Rösler und Pfarrer Dr. W.G. Seraphin dies Abkommen auszuarbeiten und als Fachjuristen dazu das Mitglied des Landeskonsistoriums Dr. Karl Gündisch zuzuziehen. Als Vorentwurf diente hierfür die Ausarbeitung unter XI. Auf Grundlage dieses Vorentwurfes arbeitete die Kommission den Entwurf zu dem Abkommen XII aus, der am 16. November 18 Uhr von der gesamten Kommission dem Bischof vorgelegt und mit ihm besprochen wurde. Als letzte Fassung, die der Bischof sich zu eigen machte, wurde ihm das Abkommen, beigezeichnet unter XIII, überreicht, zugleich mit dem Referat XIV und dem Entwurf eines Zwischenabkommens für die Übergangszeit XV.

Montag den 17. November 1941 erfuhren wir, dass Volksgruppenführer Andreas Schmidt nach Hermannstadt gekommen sei. Nachmittag 4 Uhr wurden der kommissarische Hauptanwalt, Pfarrer Dr. Seraphin und Schulrat Rösler durch den Amtsdienner der hiesigen Gebietsleitung zu einer Besprechung zu Volksgruppenführer Andreas Schmidt gebeten. In der Annahme, den Bischof dort ebenfalls anzutreffen, begaben sich die Genannten sofort zur Gebietsleitung. Nachdem sie beim Volksgruppenführer angemeldet worden waren, liess er sie bitten, einen Augenblick zu warten. Man führte sie in einen Arbeitsraum. Nach etwa 25 Minuten ging der Fraktionsführer Dr. Hermann Schöpp durch diesen Raum und nach weiteren 15 Minuten erschien der Stabsleiter Pfarrer a.D. Andreas Franz und teilte den Genannten mit: "Der Volksgruppenführer lässt den Herren sagen, dass die Angelegenheit in der nächsten Woche in der Fraktion behandelt werden wird; er bittet daher die Herren, auf den Empfang nicht mehr zu warten."

Von diesem Vorfall wurde der Bischof, der an diesem Tage mit dem Volksgruppenführer persönlich nicht verhandelt hat, durch den kommissarischen Hauptanwalt Schön sofort in Kenntnis gesetzt.

Am 18. November erhielt das Landeskonsistorium die unter XVI anliegende Verordnung Z.A.9855/1941 des Volksgruppenführers.

Am gleichen Tage 12 Uhr teilte der Bischof dem kommissarischen Hauptanwalt telefonisch mit, dass der Volksgruppenführer den Abkommensentwurf (XIII) abgelehnt und Dr. Hermann Schöpp, sowie den Schulamtsleiter Hugel betraut habe, ein endgültiges Abkommen auszuarbeiten. In der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag den 20. November 1941 brachte Dr. Schöpp dies Abkommen als Beschlussantrag aus Kronstadt mit. Donnerstag den 20. November Vormittag haben die Pfarrer Andreas Scheiner, Dr. Gustav Göckler und Fritz Schullerus beim Bischof Einsicht in diesen Beschlussantrag erhalten. 12 Uhr 30 Min. diktierter Pfarrer Andreas Scheiner den Beschlussantrag in die Vervielfältigungsmatrizen und 14.30 Uhr waren die ersten Vervielfältigungen fertig. Der kommissarische Hauptanwalt Schön las zu diesem Zeitpunkt den Beschlussantrag zum ersten Mal, Schulrat Rösler erst um 17 Uhr. Beide haben in den Tagen des 18. 19 und 20. November 1941 über die Fragen des Schulabkommens mit dem Bischof nicht sprechen können.

Die am 18. November 1941 fernmündlich zum Teil drahtlich für Donnerstag den 20. November 17 Uhr eingeladene Sitzung des Landeskonsistoriums zu der Schulrat Rösler nicht zugezogen worden war, hat an diesem Tage nach einer Sitzungsdauer von 80 Minuten den unter XVII beiliegenden Beschlussantrag mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1941.

Schön
Fritz Schön
Kommissarischer
Hauptanwalt.

Rösler
Gustav
Schulrat.

Erklärung

Am 7. September 1941 hat nach den Mitteilungen der Presse in England der Tag "des nationalen Gebetes" stattgefunden, an dem die Geistlichen mit den Gläubigen in den Kirchen auch die bolschewistischen Bundesbrüder gedachten. Allen voran hat der Erzbischof von Canterbury auf besonderes Ersuchen ein Gebet für die Sowjets und für ihre Armee, die in einer "schweren Prüfungsstunde", gesprochen. Wir sind von der Frömmigkeit Englands in diesen Tagen und von seinem führenden Kirchenmann Dr. Cosmo Lang dem Vorsitz der Oxford Weltkirchenkonferenz schon manchen gewöhnt: Wir wissen, dass er im Jahre 1939 mit jüdischen Bankfürsten des Auslandes wochenlang über das Mittelmeer gefahren ist, um die Einkreisung Deutschlands voranzutreiben; wir wissen von seiner Fürbitte, mit der er sich am 1. Februar 1940 in der Londoner Pauls-Kathedrale auf die finnische Seite gestellt hat. Es kam darin zum Ausdruck, dass Finnland in jenem Krieg die christliche Kultur gegen den bolschewistischen Atheismus und Terrorismus vertrete; wir wissen von dem "Gottesdienst" auf dem Schlachtschiff "Prince of Wales", da Churchill und Roosevelt zum Gebet niedergekniet sind und gemeinsam den Choral gesungen haben: Vorwärts, Soldaten Christi! Wir wissen von den Gebetsversammlungen, die in sämtlichen Synagogen Londons abgehalten worden sind, und in deren einer der Oberrabbiner Hertz erklärt hat: "Unerschütterlich ist unsere Überzeugung, dass der Sieg gerechte Sache Grossbritanniens krönen wird und die grosse Synagoge wieder aufersteht." Und wir wissen um die Äusserung, die der Primas der katholischen Kirche in England, Kardinal Hinsley, getan hat, "dass am wahrhaft christlichen Gedanken des christlichen Krieges keine Zweifel aufkommen dürften." Was aber am 7. September d. J. geschehen ist, das übersteigt alles bisher Gewesene so gewaltig, dass wir dazu nicht mehr schweigen können. Und so sieht sich das Landeskonsistorium der evang. Kirche A. B. in Rumänien in seiner ersten Sitzung nach dem 7. September veranlasst, zu dieser Sache folgende

./.